

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich **Freitag, Donnerstag u. Samstag** Abonnementspreis halbjährlich durch die Post bezogen im Preis 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 5 kr.

Calwer Wochenblatt.

In Calw abonnirt man bei der Redakt. n. anwärts bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgeb. betr. beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 54.

Donnerstag, den 17. Mai.

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufruf der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1855 ergeht hiemit in Gemäßheit höchster Entschliessung vom heutigen Tage durch gegenwärtigen Aufruf an die zur Verfügung des Kriegsministers gestellte landwehrrpflichtige Mannschaft des ersten Aufgebots die öffentliche Vorladung, sich zum Landwehrrdienste bereit zu halten.

Zu diesem Ende wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Vom ersten Aufgebot der Landwehr sind zur Verfügung gestellt:

1) Alle in den Jahren 1844 und 1845 geborenen, derzeit nicht schon im Militärverbände befindlichen jungen Männer, welche in den Aushebungsjahren 1865 und 1866 militärpflichtig waren, mit Ausnahme derjenigen, welche

a) bei der Musterung ihrer Altersklasse als unbedingt untüchtig ausgeschieden, oder

b) bei der diesjährigen Aushebung als zeitlich untüchtig zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, oder

c) in Gemäßheit des Art. 60 des Kriegsdienstgesetzes von der Landwehrrpflicht entbunden sind, sowie

d) derjenigen, welche für die zwei ersten Jahre ihrer Landwehrrpflicht in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes B. vom 21. März 1861 einen Ersatzmann gestellt haben und daher um 2 Altersklassen zurückgestellt worden sind.

2) Die in den Jahren 1838 und 1839 geborenen, in den Jahren 1859 und 1860 durch Aushebung berufenen, oder als Freiwillige oder Stellvertreter in das Militär getretenen und in den Jahren 1865 und 1866, sowie überhaupt alle in der letzten und vorletzten Abschiedsperiode mit Abschied entlassenen Exkapitulanten, vorausgesetzt, daß sie noch im landwehrrpflichtigen Alter stehen.

3) Die zu einjährigem Dienste Zugelassenen, welche zwar diesen einjährigen Dienst im Militär bereits abgeleistet haben, deren Altersklasse aber noch im aktiven Heere dient.

§. 2.

Im ersten Aufgebot sind von der Landwehrrpflicht entbunden:

a) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen, Körperschafts- und Gemeindebeamte, durchaus mit Ausschluß der niederen Offizianten und Diener.

b) Diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Verufe bis zum Aufruf in den Landwehrrdienst treugeblieben sind.

c) Diejenigen, welche nach erfüllter Militärpflicht mit königlicher Erlaubnis in Civil- oder Militärdienste eines anderen Bundesstaats getreten sind.

§. 3.

In das dritte Aufgebot sind zurückzustellen:

Die Verheiratheten und Wittwer mit Kindern.

§. 4.

Von der Landwehrrpflicht sind in Gemäßheit des Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes befreit:

Die einzigen noch übrigen Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verwundung durch

den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf diese Weise verloren haben. Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, wird dem Verlust durch Tod in dieser Beziehung gleich geachtet.

Befreiung findet nur alsdann statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

§. 5.

Die Befugnis der — durch gegenwärtigen Aufruf aufgebotenen Mannschaft zur Auswanderung und zum Reisen und Wandern in's Ausland ist von heute an eingestellt, wie denn auch die Heirathen, welche von jetzt an von der aufgerufenen Mannschaft geschlossen werden wollten, die Wirkung nicht haben, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung in das dritte Aufgebot hergeleitet werden könnte.

§. 6.

Der Tag, an welchem die Exkapitulanten und die Einjährigdienenden bei den Regimentern oder den Depotkommandos derjenigen Regimenter, von denen sie verabschiedet worden, einzurücken haben, wird öffentlich und wenn es die Umstände erlauben, durch besondere Einberufungsschreiben der Kommandobehörden bekannt gemacht werden.

Dem Eintritt der übrigen pflichtigen Mannschaft in den Dienst muß ein Musterungsverfahren vorangehen, worüber der Oberrekrutierungsroth das Erforderliche erlassen und öffentlich bekannt machen wird.

§. 7.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund an den anberaumten Terminen nicht erschienen ist, wird, wenn er sich noch innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Termine stellt, wegen Ungehorsams mit Gefängnis von acht bis zu vierzehn Tagen, nach Ablauf der ersten dreißig Tage aber wegen Widerspenstigkeit mit Kreisgefängnis bis zu drei Monaten gestraft. Ueberdies wird das Vermögen der widerspenstigen Landwehrrpflichtigen, auch wenn es erst während ihres strafbaren Zustandes angefallen ist, mit Beschlag belegt und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbfolge eingetreten ist.

§. 8.

Als entschuldigt wird betrachtet, wer darzuthun vermag, daß er durch Ursachen, welche von seinem Willen unabhängig waren, an zeitiger Erfüllung seiner Landwehrrpflicht gehindert war, vorausgesetzt, daß er nach Beseitigung dieses Hindernisses nicht versäumt hat, den Forderungen des Gesetzes alsbald Genüge zu leisten.

Die Behauptung, den öffentlich bekannt gemachten Termin nicht gekannt zu haben, gereicht einem Landwehrrpflichtigen nur dann zur Entschuldigung, wenn er vor diesem Aufruf mit Paß oder Wanderbuch versehen ins Ausland sich begeben und zur Zeit des Aufrufs zum Landwehrrdienste in einer Lage sich befunden hat, von der anzunehmen ist, daß selbst die allgemeine Vorladung nicht zu seiner Kunde gelangen konnte.

Stuttgart, 14. Mai 1866

K. Ministerium des Innern.

Geßler.

K. Kriegsministerium.

Hardegg.

Vorladung der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots.

Unter Beziehung auf den — von den K. Ministerien des Innern mit an die landwehrrpflichtige Mannschaft der beiden Altersklassen und des Kriegswesens erlassenen Aufruf vom heutigen Tage ergeht hier- 1844/65 und 1845/66 und zwar an diejenigen Jünglinge, welche

1) ohne für die zwei ersten Jahre ihrer Landwehrpflicht einen Ersahmann gestellt zu haben, bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont geblieben sind, oder einen Ersahmann im aktiven Heere gestellt haben;

2) erst nach der Aushebung in der Altersklasse, der sie als Inländer angehört hätten, eingewandert, endlich

3) vor beendigter Dienstzeit entlassen worden sind und zu diesen Altersklassen gehören,

die allgemeinere Aufforderung, unverzüglich und längstens bis zum 22. Mai, in demjenigen Oberamtsbezirke, welchem sie als militärpflichtig bei der ordentlichen Aushebung angehört haben, sich persönlich einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden.

Ansprüche auf Befreiung, Entbindung und Zurückstellung vom Landwehrdienste sind unter Vorlegung der erforderlichen Beweismomente vor oder am Musterungstage, spätestens aber innerhalb der darauffolgenden 3 Tage, geltend zu machen.

Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft wird in den sämtlichen Oberamtsbezirken am 24. Mai vorgenommen.

Bei dieser Verhandlung haben die landwehrpflichtigen jungen Männer der beiden obenerwähnten Altersklassen persönlich bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile zu erscheinen.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes in ihren Gemeinden unverweilt bekannt zu machen und den Landwehrpflichtigen der Altersklassen 1844 65 und 1845 66, deren Listen mit den Voten hinausgehen, mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile zur Musterung am

Donnerstag, den 24. Mai, Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Calw zu erscheinen haben.

Den ortsabwesenden Landwehrpflichtigen, welche sich im Zustande aufhalten, ist die Vorladung sofort durch die Ortsvorsteher des Aufenthaltsorts eröffnen zu lassen; bei den übrigen Ortsabwesenden ist der Aufenthaltsort anzuzeigen.

Die Eröffnungsurkunden sind bis zum 21. d. M. einzusenden.

Die Ortsvorsteher, in deren Gemeinden Landwehrpflichtige sind, haben sich zur Musterung einzufinden.

Den 16. Mai 1866.

R. Oberamt.

Schippert.

Calw An die Ortsvorsteher,

die Herbeiführung eines rechtzeitigen Abschlusses der Rechnungsbücher pro 1865/66 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 6. April 1864, Biff 3, Amtsblatt N. o. 39, werden die Ortsvorsteher dringend aufgefordert, für die Beibringung der fehlenden Rechnungsbücher mit Nachdruck Sorge zu tragen.

Den 16. Mai 1866.

R. Oberamt.

Schippert

Calw.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Johann Michael Luz, Gemeindepfleger von Dedenspronn, wird die Schulden-Liquidation sammt den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen auf dem Rathhause zu Dedenspronn am

Dienstag, den 19 Juni 1866,

von Vormittags 8 Uhr an,

vorgenommen werden, wozu mandie Gläubiger und Bürgen hiermit vorladet, damit sie entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem genannten Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl als für deren etwaige Vorzugrechte, anmelden. Die nicht liquidirten Gläubiger werden, soweit ihre Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an dem Schlusse der Liquidationsverhandlung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung

des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers, in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Angebot sogleich verbindlich erklärt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Calw, 11. Mai 1866.

R. Oberamtsgericht.

Hartmeyer.

Berned.

Stamm- und Kuchholz-Verkauf.

Die Freih. v. Gültlingen'sche Gutsheerrschaft setzt nachbenanntes Kuchholz den Verkauf aus:

816 Langholzstämme mit 31110 C.,
56 Säglöhde mit 1566 C.

Liebhaber hiezu wollen ihre Offerte schriftlich und versiegelt mit Angabe „Angebot auf Kuchholz“, in Prozenten nach dem Revierpreis vom Revier Alt. nstaig ausgedrückt, längstens bis zum 22. d. M., Mittags 12 Uhr an den Unterzeichneten einsenden, worauf Nachmittags 2 Uhr die urkundliche Eröffnung stattfindet, welcher die H. Submittenten anzunehmen eingeladen werden.

Die gütsherrliche Genehmigung bleibt vorbehalten, die Entscheidung wird aber sogleich nach Eröffnung der schriftlichen Angebote erfolgen. Auszüge werden von hier aus auf Verlangen zugesendet.

Den 8. Mai 1866.

Freih. v. Gültlingen'scher Förster.

22.

Mair

Calw.

Ueber Schadenlaufen der Gänse

wird vielfach Beschwerde erhoben. Es wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Eigenthümer derjenigen Gänse, welche Schaden laufen, mit Strafe belegt werden und daß der Straßenwärtler Curasch mit dem Einfangen derselben beauftragt ist.

Stadtschultheißenamt

Schuldt.



Calw.
Am Samstag, den 19. Mai d. J.,
werden im Eichelader circa
5 Morgen Acker

auf die Dauer bis 31. October d. J. zum
Anbau von Futterkräutern, Widnusaßw
im öffentlichen Aufstreich verpachtet
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim
Bezeiger am Eichelader.
Den 16. Mai 1866.
Gemeinderath.
Stammheim.

Holz-Verkauf.



Am Dienstag,
den 22. d. M.,
werden aus dem hie-
sigen Gemeindefeld
verkauft:

21 Acker buche-
nes Scheitelholz,
13 Acker buchenes Prügelholz,
8 " tannenes Scheitelholz,
1 1/4 " tannenes Prügelholz,
1 1/4 " eichenes Prügelholz.
Zusammenkunft Vormittags 8 Uhr am
Eingang des Thomwalds, woselbst die na-
heren Bedingungen bekannt gemacht werden.
Den 14. Mai 1866.
Schultheißenamt.

21. Kämpf.
Althengstett, im Calw.
Langholz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am
Freitag, den 18. d. M.,
von Morgens 9 Uhr an,
circa 350 Stämme Langholz, 32000 C.
enthaltend, worunter sehr schöne
Weiß und Rothbannen von über
200 C.

Etwaige Liebhaber werden auf das Rath-
haus eingeladen.
Den 14. Mai 1866.
2)2. Schultheiß Kaschold

Schönbrunn, im Nagold.
Holz-Verkauf.
Am Samstag, den 19. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
verkauft die hiesige Gemeinde
67 Stüde ständes Lan. Holz vom 55r
abwärts mit circa 850 C.

Das Holz würde sich besonders zu Pau-
telz eignen. Der Verkauf findet auf dem
Markte zu Calw statt, wozu Liebhaber höf-
lich eingeladen werden.
Den 11. Mai 1866.
Schultheißenamt
Majer.

Ankeramtliche Gegenstände.

Nächst Sonntag, sowie die ganze
Woche über nach Langenrietzen in
2)2. Pöcker Luß

Calw
Seit Montag, den 14. d. M., ist mein
Mineral-Bad

wieder eröffnet; die Wässerungen der Mineral-
Quelle wie auch der Kieselwässer-Bäder sind
hinlänglich bekannt.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet höf-
lich ein
Fr. Schnauser, Metzger
und Rathshaber.

Am nächsten Freitag sind
Kümmelfüchlein

zu haben bei
Pöcker Rothacker.
Am vergangenen Jahrmarkt ging von
hier bis Dornjacht ein

eiserner Radschub

verkauft; der rechtliche Finder wird gebeten,
denselben im Adler in Dornjacht gegen Be-
teuerung abzugeben.
2)2

Versammlung.

Die bedrohte Lage des Vaterlandes und
das durch einen innern Krieg über dasselbe kom-
mende unsägliche Elend kann nur durch ein
energisches Auftreten der ganzen Nation abge-
wendet werden, und es ist eines Mannes gera-
dezu unwürdig, in jetziger Zeit zu schweigen,
und in träger lethargie geduldig abzuwarten, was
die Zukunft bringen will. Zunächst handelt es
sich darum, wie sich Württemberg in dieser
Krisis zu verhalten habe, und um darüber die
Stimme unseres Bezirkes zu hören, soll am
Freitag, den 22. d. M., Nachmittags 2 Uhr
im Thudium'schen Saale eine Versammlung
abgehalten werden, zu der die Unterzeichneten
ihre Mitbürger in Stadt und Land hie-
mit freundlichst einladen. Der Abgeord-
nete des Bezirkes, Herr Stadtschultheiß
Schuldt, dem es von Werth ist, die
Stimmung seines Bezirkes vor Beginn der näch-
sten Kammeritzungen genau kennen zu lernen,
hat seine Theilnahme an dieser Versammlung
bereithwillig zugesagt, wenn es seine Gesund-
heitsumstände gestatten, und darf schon deshalb
einer recht zahlreichen Theilnehmung entgegen-
gesehen werden.

Louis Federhaff,
E. Georgii,
E. W. Heiler,
E. Horlacher,
Th. Klinger,
G. Korndörfer,
W. Reichert.

Ein Schuhmachergehilfe

findet sogleich Beschäftigung bei
2)1. Schuhmacher Rank d. Aelt.

Ein ordentliches Mädchen,

welches in den häuslichen Geschäften erfah-
ren ist und auch auf dem Felde arbeiten
kann, findet bei gutem Lohn sogleich eine
gute Stelle; zu erfragen bei der Red. d. Bl.

Württemb. Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nach dem in der Gesellschaftsversammlung vom 29. März d. J. erfolgten Beschlusse ist am Ende des Jahres
1865 die Versicherungssumme auf 181 548 849 fl und das G. S. Aktiververmögen auf 2,233,061 fl. 45 kr. gehoben und wurden
im Jahr 1865 — : 124,138 fl. 27 kr. Prämienentgeltungen bezahlt

Von den Ueberschüssen wurde nach statutenmäßiger Vertheilung des Reservefonds die Reicheung einer Dividende von
Dreißig Procent

beschlossen, welche denjenigen Mitgliedern, welche im Jahr 1865 den sechssten Jahresbeitrag bezahlt haben, vom 1. Juli 1866 an
bis 30. Juni 1867 bei Verlängerung ihrer Versicherungen abgerechnet werden wird.

Die Unterzeichneten haben eine Anzahl von Exemplaren der G. S. Aktiververammlung vorgelegten Rechnungsauszüge
erhalten und sind bereit, den Versicherten des Bezirkes davon Mittheilung zu machen

Calw,
Liebenzell, 14. Mai 1866.

Die Bezirksagenten:
Emil Georgii.
Stadtschultheiß Rau.

J. Kab aus Tübingen

empfehle ich mit seinem **Weiß-Weide-Waaren-Lager** in Verhaunstetten von 10 kr. an, fran-
zösischen und Schweizer Stickereien, Pique- und Reisträden, Mess, Jacennet, schottischer Battist-Kein-
wand und leinenen Sacktüchern und noch vielen in dieses Fach einschlagenden Artikeln. Mein Ver-
kaufsort ist im Gasthof zum Waldhorn, Zimmer No. 9.



Calw

Die im letzten Amtsblatt erangene
**Einladung zu einer für den Pfingstmontag anberaumten Versammlung
in Oberhaugstett** Behufs der Besprechung der Herstellung der Nachbarschaftsstraße
zwischen Calw und Altenstaig wird wegen eingetretener Hindernisse hiedurch zurückge-
nommen.

Der Unterzeichnete wird sich erlauben, die Einladung sobald als thunlich zu
wiederholen.

Den 16 Mai 1866.

Oberamtmann Schippert.

Den so berühmten und bewährten approbirten

weißen Brust-Syrup

von G. A. W. Mayer in Breslau

empfiehlt die Niederlage von W. Enslin in Calw.

Attest. Seit einer Reihe von Jahren wurde ich von einem heftigen Asthma
im gewöhnlichen Leben auch Engbrüstigkeit, Dampf, Brustkrampf genannt, sehr
gequält. Da brauchte ich, da nichts helfen wollte, den G. A. W. Mayer'schen
weißen Brustsyrup und bin ich, nach Verbrauch von 1/2 Flaschen, wieder her-
gestellt, so daß ich jetzt wieder gesund, froh und heiter bin, und
nicht unterlassen kann, dieses vorzügliche Hausmittel ähnlich Leidenden dringend
anzurathen, was ich hiedurch bescheinige.

Cuxhaven, 25. Januar 1865.

W. Bollmeyer.

Preussische und königl. sächsische E. S. S. Scheine

nehme ich gegen Baaren Abnahme des vol-
len Betrags à 1 fl 45 kr an.

Emil Georgii.

Ein großes Hofthor und fünf eiserne Gitter

hat zu verkaufen

3 Biegler, alten Post.

Tagesneuigkeiten.

— Herr Revierförster Schlaich in Naisslach wurde seinem Ansuchen
gemäß auf die Revierförsterstelle in Weith. im Forst Kirchheim, veretzt

— Stuttgart, 15. Mai. Zwischen den hiesigen Bankiers
und größeren Geschäftshäusern ist folgendes Uebereinkommen ge-
troffen worden, welches geeignet ist, der übertriebenen und theil-
weise lächerlichen Panik in Betreff alles Papiergeldes zu steuern.
Im geschäftlichen Verkehr gegenseitig sollen Zahlungen gelistet
und angenommen werden, halb in Silber halb in süddeutschem
Staatspapiergeld und Banknoten. Bei dem ganzen Betrage der
Zahlungen dürfen 25 pCt. Noten der Darmstädter Bank sein.

— Frankfurt a. M., 13. Mai. Der Vorstand des 1862
zu Weimar gegründeten deutschen Abgeordnetentags beruft durch
Ausschreiben vom 12. Mai die Mitglieder und die Abgeordneten
der Einzel Landtage, welche noch beitreten wollen, auf den Pfingst-
sonntag nach Frankfurt a. M.

— Am 13. Mai war in Bamberg eine Conferenz der vor-
einigen Wochen in Augsburg versammelt gewesen mittelstaatlichen
Minister, worin beraten worden sein soll, wie nun nach
der wichtigen Bundesabstimmung vom 9. Mai weiter zu verfab-
ren, namentlich auch wie die Anforderungen an die Landtage zu
begründen, und wie den Einwendungen dieser Versammlungen,
der Stellung von Bedingungen, Forderung von Bürgschaften re-
zu begegnen sei. Die politischen Parteien rüsten sich gleichfalls,
um in möglichst geschlossener Haltung in den Kammern das Ge-
wicht ihrer Ueberzeugung in die Waagschale zu legen. Die Pro-
klamation des Reformvereins lautet: Keine Neutralität der Mittel-
staaten, Parteinarbeit gegen den Angreifer, d. h. gegen Preußen.
Der Nationalverein wird, wie verlautet, bezüglich der Haltung
der Mittelstaaten die Festhaltung des Neutralitätsstandpunkts em-
pfehlen. In derselben Richtung werden in Baden in der Presse
und auf dem Landtag erneute Anstrengungen gemacht.

Berlin, 12. Mai. Die „Volkzeitung“ meldet: In dem
Augenblick, als der König gestern Abend das Opernhaus verließ,
hörte man einen starken Knall. Man glaubte anfangs, daß in
der Nähe ein Stuß gefallen sei, doch ergab eine Untersuchung,
daß auf dem Opernplatz ein Kanonenschlag abgefeuert worden

war. — Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ wäre dieser Vorfall Mor-
gens passiert. Sie erzählt: Heute Vormittag gegen 10 Uhr wurde
auf dem Opernplatz ein Unst. dadurch verübt, daß Jemand nahe
den Fenstern des Arbeitszimmers des Königs einen Kanonenschlag
explodiren ließ. Der Thäter konnte leider nicht ermittelt werden,
da er die Patrone in ein Bosquet gelegt und wahrscheinlich durch
einen langen Zündfaden zur Explosion brachte.

— Berlin, 14. Mai. Eine vortaulische Erwiderung Preußens
auf die österreichische Depesche wegen Schleswig Holsteins offerirte
ohne schriftliche Depesche Unterhandlungen über Abtretung des
österreichischen Antheils an Preußen auf der Basis des Wiener
und Gasteiner Vertrages. (Tel. d. Schw. M.)

— Berlin, 14. Mai. Eine Sommaton an Hannover soll
voractern Abend abgegangen sein. Da Preußen Vorbrungen
wegen der Verbindung der beiden Theile der Monarchie (Han-
nover trennt durch seine Lage die nordwestliche von den westli-
chen Provinzen Preußens) in militärischer und administrativer
Beziehung zu treffen rat, so wird Hannover aufgefordert, sich in
kürzester Frist über seine Rüstungen und Stellung zu erklären.

— Die preussische Armee beläuft sich im gegenwärtigen Stande
der Mobilisation auf 446,000 Mann, 70,880 Pferde und 3714
Geschütze. Durch die Vermehrung der Ersatzbataillone auf 1000
Mann und Einberuung älterer Landwehrklassen kann aber Preußen
seine Armee auf einen Mannschafstbestand von 650,000 M. bringen.

— Preußen beginnt größere Truppenmassen an Sachsens
Grenzen zusammenzuziehen; die Oesterreicher besetzten die
böhmisch-schlesische Grenze. In Venetien stehen nur 4 1/2 Divi-
sionen österreicher gegen Italien; die Hauptmacht konzentriert
sich gegen Preußen.

— Wien, 13. Mai. Gerüchte über einen bevorstehenden Mi-
nisterrückwechsel treten jetzt auf. Fürst Auerspergs Berufung zum
Kaiser wird damit in Verbindung gebracht. Außerdem hat ein
Kriegsrath unter Vorsitz des Kaisers stattgefunden.

Italien. Florenz, 3. Mai. Garibaldi hat das Kom-
mando über die Freiwilligen angenommen, mit der Erklärung,
daß er hoffe, bald mit der ruhmreichen Armee zur Erfüllung der
nationalen Geschicke mitwirken zu können. (Tel. d. St. A.)

Calw

Geschäfts-Fortgang betrefend.

In Folge meiner schnellen Einberufung
zu meinem Regiment sehe ich mich veran-
laßt, meinen werthen Kunden bekannt zu
machen, daß mein Geschäft trotz meiner
Abwesenheit fortkiehet, und können gefällige
Aufträge jeder Zeit in meinem elterlichen
Hause aufgegeben werden.

Wilhelm Eug. Steinhauer.

Lehrlings-Gesuch.

Unter günstigen Bedingungen steht eine
Lehrstelle bei einem Wagner offen. Nä-
heres ertheilt die Exped. d. Bl. 222.

Calw

Stallknechtgesuch.

Ein mit gutem Zeugniß versehenen Mann,
welcher in gewissen Fällen auch den land-
wirthschaftlichen Geschäften vorstehen könnte,
könnte sogleich gegen gute Belohnung und
Behandlung eintreten; wo? sagt die Red.

Calw

Zugelaufener Hund.

Es hat sich ein graurother
Eckhund eingestellt. Der Ei-
genthümer kann ihn abholen bei
Rutscher Moros.

